

Rahmenkonvention über den Wert des Kulturerbes für die Gesellschaft

Faro, 27. Oktober 2005

Präambel

Die unterzeichneten Mitgliedstaaten des Europarates,

in der Erwägung, dass eines der Ziele des Europarates die Herstellung einer engeren Verbindung zwischen seinen Mitgliedern ist, um insbesondere die Ideale und Grundsätze, die auf der Achtung der Menschenrechte, der Demokratie und dem Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit beruhen und welche ihr gemeinsames Erbe bilden, zu wahren und zu fördern;

in der Anerkennung der Notwendigkeit, Menschen und menschliche Werte in den Mittelpunkt einer erweiterten und fachübergreifenden Vorstellung vom Kulturerbe zu stellen;

in der Hervorhebung des Wertes und Potenzials des Kulturerbes, das als eine Ressource für eine nachhaltige Entwicklung und Lebensqualität in einer sich beständig weiter entwickelnden Gesellschaft sinnvoll genutzt wird;

in der Anerkennung, dass jeder Mensch das Recht besitzt, sich an dem Kulturerbe seiner Wahl zu beteiligen und die Rechte und Freiheiten der anderen als einen Aspekt des Rechtes zu achten, am kulturellen Leben in freier Form teilzunehmen, das in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen (1948) bewahrt und vom Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights, 1966) gewährleistet wird;

in der Überzeugung, dass die Notwendigkeit besteht, jeden in der Gesellschaft in den laufenden Prozess der Definition des Kulturerbes und den Umgang mit dem Kulturerbe einzubinden;

in der Überzeugung von der Fundiertheit des Grundsatzes von Kulturpolitik und Bildungsinitiativen, die alle Formen von Kulturerbe gleich behandeln und somit den Dialog zwischen Kulturen und Religionen fördern;

Bezug nehmend auf die unterschiedlichen Dokumente des Europarates, insbesondere des Europäischen Kulturabkommens (1954), des Übereinkommens zum Schutz des architektonischen Erbes Europas (1985), des Europäischen Übereinkommens zum Schutz des archäologischen Erbes (1992, revidiert) und des Europäischen Landschaftsübereinkommens (2000);

in der Überzeugung der großen Bedeutung der Schaffung eines europaweiten Rahmens für die Zusammenarbeit in dem dynamischen Prozess, diese Grundsätze zu verwirklichen,

sind wie folgt übereingekommen:

Abschnitt I

Ziele, Definitionen und Grundsätze

Artikel 1 – Ziele der Konvention

Die Vertragsparteien dieser Konvention vereinbaren:

- a. anzuerkennen, dass Rechte in Bezug auf das Kulturerbe in dem Recht zur Teilnahme am kulturellen Leben innewohnen, so wie es in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte definiert wird;
- b. die individuelle und kollektive Verantwortung hinsichtlich des Kulturerbes anzuerkennen;
- c. hervorzuheben, dass die Wahrung des Kulturerbes und seine nachhaltige Nutzung die Entwicklung der Menschen und die Lebensqualität zum Ziel haben;
- d. die erforderlichen Schritte zur Umsetzung der Bestimmungen dieser Konvention zu ergreifen, und zwar hinsichtlich:
 - der Rolle des Kulturerbes für den Aufbau einer friedlichen und demokratischen Gesellschaft und für die Prozesse einer nachhaltigen Entwicklung und der Förderung der kulturellen Vielfalt;
 - größerer Synergien der Fähigkeiten bei allen betreffenden öffentlichen, institutionellen und privaten Beteiligten.

Artikel 2 – Definitionen

Im Sinne dieser Konvention gilt folgendes:

- a. Kulturerbe setzt sich aus einer Reihe von Ressourcen zusammen, die aus der Vergangenheit ererbt wurden und welche die Menschen unabhängig von der Eigentumszuordnung als eine Widerspiegelung und einen Ausdruck ihrer beständig sich weiter entwickelnden Werte, Überzeugungen, ihres Wissens und ihrer Traditionen identifizieren. Es umfasst alle Aspekte der Umwelt, die aus der Interaktion zwischen Menschen und Orten im Laufe der Zeit hervor gehen.
- b. Eine Gemeinschaft im Kulturerbe besteht aus Menschen, die bestimmte Aspekte des Kulturerbes wertschätzen und welches sie im Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit zu wahren und an nachfolgende Generationen zu übertragen wünschen.

Artikel 3 – Das gemeinsame kulturelle Erbe Europas

Die Vertragsparteien vereinbaren, das Verständnis für das gemeinsame kulturelle Erbe Europas zu fördern, welches sich zusammensetzt aus:

- a. allen Formen des Kulturerbes in Europa, welche zusammen eine gemeinsame Quelle der Erinnerung, des Verständnisses, der Identität, des Zusammenhaltes und der Kreativität bilden; und
- b. den Idealen, Grundsätzen und Werten, die aus der durch Fortschritt und vergangenen Konflikten gewonnenen Erfahrung hervor gegangen sind, welche die Entwicklung einer friedlichen und stabilen Gesellschaft fördern, die ihrerseits auf der Achtung der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit gegründet wurde.

Artikel 4 – Rechte und Verpflichtungen in Bezug auf das Kulturerbe

Die Vertragsparteien anerkennen, dass:

- a. jeder Mensch, allein oder als Mitglied einer Gemeinschaft, das Recht besitzt, einen Nutzen aus dem Kulturerbe zu ziehen und zu seiner Bereicherung beizutragen;
- b. jeder Mensch, allein oder als Mitglied einer Gemeinschaft, die Verpflichtung besitzt, das Kulturerbe anderer genauso zu achten, wie das eigene Kulturerbe und folglich auch das gemeinsame kulturelle Erbe Europas;
- c. die Ausübung des Rechtes auf Kulturerbe nur jenen Beschränkungen unterworfen werden kann, welche in einer demokratischen Gesellschaft zum Schutz des öffentlichen Interesses sowie der Rechte und Freiheiten Dritter notwendig sind.

Artikel 5 – Gesetze und Politik zum Kulturerbe

Die Vertragsparteien verpflichten sich zur:

- a. Anerkennung des öffentlichen Interesses, das mit Elementen des Kulturerbes in Übereinstimmung mit ihrer Bedeutung für die Gesellschaft verbunden ist;
- b. Erhöhung des Wertes des Kulturerbes durch die Identifizierung, das Studium, der Auslegung, des Schutzes, der Wahrung und Darstellung des Kulturerbes;
- c. Sicherstellung im besonderen Kontext einer jeweiligen Vertragspartei, dass gesetzliche Bestimmungen für die Ausübung des Rechtes auf Kulturerbe, wie in Artikel 4 definiert, vorliegen;
- d. Pflege eines wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Klimas, das die Teilnahme an Tätigkeiten aus dem Bereich des Kulturerbes unterstützt;
- e. Förderung des Schutzes des Kulturerbes als einem zentralen Faktor in den sich gegenseitig unterstützenden Zielen einer nachhaltigen Entwicklung, kultureller Vielfalt und zeitgenössischer Kreativität;
- f. Anerkennung des Wertes des Kulturerbes, das sich auf den Gebieten unter der Rechtsprechung [der jeweiligen Vertragspartei] befindet, und zwar unabhängig von seinem Ursprung;
- g. Formulierung integrierter Strategien zur Erleichterung der Umsetzung der Bestimmungen dieser Konvention.

Artikel 6 – Wirkungen der Konvention

Keine Bestimmung dieser Konvention darf so ausgelegt werden, dass sie:

- a. die Menschenrechte und Grundfreiheiten begrenzt oder untergräbt, die durch internationale Dokumente, insbesondere durch die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet werden können;
- b. eine Auswirkung auf günstigere Bestimmungen bezüglich des Kulturerbes und der Umwelt hat, die in anderen nationalen oder internationalen Rechtsdokumenten enthalten sind;
- c. einklagbare Rechte schafft.

Abschnitt II – Beitrag des Kulturerbes für die Gesellschaft und die Entwicklung der Menschen

Artikel 7 – Kulturerbe und Dialog

Die Vertragsparteien verpflichten sich durch die öffentlichen Behörden und andere zuständige Einrichtungen:

- a. zur Ermutigung der Reflektion über die Moral und Methoden der Darstellung des Kulturerbes sowie zur Ermutigung der Achtung der Vielfalt der Interpretationen;
- b. zur Einführung von Schlichtungsprozessen zum ausgeglichenen Umgang mit Situationen, in denen verschiedene Gemeinschaften gegensätzliche Werte auf dieselbe Ebene des Kulturerbes stellen;
- c. zur Entwicklung von Wissen über das Kulturerbe als einer Ressource zur Erleichterung des friedlichen Nebeneinander, und zwar durch die Förderung von Vertrauen und gegenseitigem Verständnis mit einem Blick auf Entschlossenheit und der Vermeidung von Konflikten;
- d. zur Integration dieser Ansätze in alle Aspekte der lebenslangen Bildung und Weiterbildung.

Artikel 8 – Umwelt, Kulturerbe und Lebensqualität

Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Nutzung aller Aspekte des Kulturerbes und der kulturellen Umwelt zur:

- a. Bereicherung des Prozesses der wirtschaftlichen, politischen, gesellschaftlichen und kulturellen Entwicklung und der Raumplanung, mit Zugriff auf die Bewertung von Einflüssen auf das Kulturerbe und gegebenenfalls zur Aufnahme von Milderungsstrategien;
- b. Förderung eines integrierten politischen Ansatzes für Programme im Bereich der kulturellen, biologischen, geologischen und landschaftlichen Vielfalt, um einen Ausgleich zwischen diesen Elementen zu erzielen;
- c. Verstärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts durch Pflege des Verständnisses für die gemeinsame Verpflichtung hinsichtlich der Lebensräume der Menschen;
- d. Förderung des Ziels der Qualität bei zeitgenössischen Auswirkungen auf die Umwelt, ohne die kulturellen Werte zu gefährden.

Artikel 9 – Nachhaltige Nutzung des Kulturerbes

Zur Erhaltung des Kulturerbes verpflichten sich die Vertragsparteien zur:

- a. Förderung der Achtung der Integrität des Kulturerbes durch die Gewährleistung, dass Entscheidungen über Änderungen das Verständnis für die betroffenen kulturellen Werte mit einbeziehen;
- b. Definition und Förderung von Grundsätzen für einen nachhaltigen Umgang mit Kulturerbe und die Ermutigung zur Erhaltung;
- c. Sicherstellung, dass alle allgemeinen technischen Bestimmungen die besonderen Anforderungen an die Wahrung des Kulturerbes berücksichtigen;
- d. Förderung der Verwendung von Materialien, Methoden und Fertigkeiten, die auf einer traditionellen Grundlage beruhen und Untersuchung ihres Potenzials für zeitgenössische Anwendungen;
- e. Förderung qualitativ hochwertiger Arbeit durch Systeme beruflicher Qualifizierung und Zulassung für Einzelpersonen, Unternehmen und Organisationen.

Artikel 10 – Kulturerbe und wirtschaftliche Tätigkeit

Zur vollen Ausschöpfung des Potenzials des Kulturerbes als einem Faktor in einer nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung verpflichten sich die Vertragsparteien:

- a. zum Wecken des Bewusstseins und zur Nutzung des wirtschaftlichen Potenzials des Kulturerbes;
- b. zur Berücksichtigung des besonderen Charakters und der Interessen des Kulturerbes bei der Planung von Wirtschaftspolitik; und
- c. zur Gewährleistung, dass diese jeweiligen politischen Programme die Integrität des Kulturerbes ohne Kompromisse mit den ihnen innewohnenden Werten achten.

Abschnitt III – Gemeinsame Verantwortung für das Kulturerbe und die öffentliche Teilnahme daran

Artikel 11 – Die Organisation der öffentlichen Verantwortung für das Kulturerbe

Im Umgang mit dem Kulturerbe verpflichten sich die Vertragsparteien zur:

- a. Förderung eines integrierten und gut informierten Ansatzes durch öffentliche Behörden in allen Bereichen und auf allen Ebenen;
- b. Entwicklung von rechtlichen, finanziellen und fachgerechten Rahmen, die den öffentlichen Behörden, Fachleuten, Eigentümern, Investoren, Unternehmen, Nichtregierungsorganisationen und der bürgerlichen Gesellschaft eine gemeinsame Handlungsweise ermöglichen;
- c. Entwicklung innovativer Wege für die öffentlichen Behörden zur Zusammenarbeit mit anderen Beteiligten;
- d. Achtung von und Ermutigung zu freiwilligen Initiativen, welche die Rolle der öffentlichen Behörden ergänzen;
- e. Ermutigung von Nichtregierungsorganisationen, die mit der Wahrung des Kulturerbes befasst sind, zu einer im öffentlichen Interesse stehenden Handlungsweise.

Artikel 12 – Zugang zum Kulturerbe und demokratische Teilnahme

Die Vertragsparteien verpflichten sich zur:

- a. Ermutigung eines jeden Menschen zur Teilnahme an:
 - dem Prozess der Identifizierung, des Studiums, der Auslegung, des Schutzes, der Wahrung und Darstellung des Kulturerbes;
 - dem öffentlichen Nachdenken und der Debatte über die Möglichkeiten und Herausforderungen, die das Kulturerbe bietet;
- b. Berücksichtigung des Wertes, der durch jede Gemeinschaft im Kulturerbe zum Kulturerbe beigetragen wird, mit dem sie sich identifiziert;
- c. Anerkennung der Rolle von freiwilligen Organisationen, sowohl als Partner bei den Tätigkeiten, als auch als konstruktive Kritiker der Politik zum Kulturerbe;
- d. Aufnahme von Schritten zur Verbesserung des Zugangs zum Kulturerbe, insbesondere für junge Leute und die benachteiligten Gruppen, um das Bewusstsein für seinen Wert, die Notwendigkeit für seine Aufrechterhaltung und Wahrung und die Vorzüge zu wecken, die aus dem Kulturerbe gewonnen werden können.

Artikel 13 – Kulturerbe und Wissen

Die Vertragsparteien verpflichten sich zur:

- a. Erleichterung der Aufnahme der Dimension des Kulturerbes in alle Ebenen der Bildung, nicht unbedingt als Unterrichtsfach aus sich selbst heraus, sondern als eine fruchtbare Quelle für Studien in anderen Fächern;
- b. Stärkung der Verbindung zwischen der Bildung im Bereich des Kulturerbes und der beruflichen Ausbildung;
- c. Ermutigung zu interdisziplinärer Forschung über das Kulturerbe, Gemeinschaften im Kulturerbe, die Umwelt und die Beziehungen zwischen ihnen;
- d. Ermutigung zu beständiger beruflicher Weiterbildung und dem Austausch von Wissen und Fähigkeiten innerhalb des Schulsystems und im außerschulischen Bereich.

Artikel 14 – Kulturerbe und die Informationsgesellschaft

Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Entwicklung der Nutzung der digitalen Technologie zur Verbesserung des Zugangs zum Kulturerbe und dem Nutzen, der daraus gezogen werden kann, und zwar durch:

- a. Unterstützung von Initiativen, die die Qualität der Inhalte fördern und sich bemühen, die Vielfalt der Sprachen und Kulturen in der Informationsgesellschaft zu bewahren;
- b. Unterstützung international vergleichbarer Normen für das Studium, die Wahrung, Verbesserung und Sicherheit des Kulturerbes, während gleichzeitig illegaler Handel mit Kulturgegenständen bekämpft wird;
- c. die Suche nach Lösungen zur Überwindung von Hindernissen beim Zugang zu Informationen, die sich auf das Kulturerbe beziehen, insbesondere für Bildungszwecke, während gleichzeitig die geistigen Urheberrechte geschützt werden;
- d. Anerkennung, dass die Schaffung digitaler Inhalte, die sich auf das Kulturerbe beziehen, die Wahrung von bestehendem Kulturerbe nicht gefährden.

Abschnitt IV – Überwachung und Zusammenarbeit

Artikel 15 – Verpflichtungen der Vertragsparteien

Die Vertragsparteien verpflichten sich zur:

- a. Entwicklung einer Überwachungsfunktion durch den Europarat, der die Gesetzgebungen, politischen Programme und Methoden zum Kulturerbe abdeckt, die in Übereinstimmung mit den in dieser Konvention festgelegten Grundsätzen stehen;
- b. Aufrechterhaltung, Entwicklung und zum Beitrag von Daten in ein gemeinsames Informationssystem, zu dem die Öffentlichkeit Zugang besitzt und welches die Einschätzung darüber erleichtert, wie eine jede Vertragspartei ihre Verpflichtungen gemäß dieser Konvention erfüllt.

Artikel 16 – Überwachungsmechanismus

- a. Das Ministerkomitee ernennt gemäß Artikel 17 der Satzung des Europarates einen entsprechenden Ausschuss oder benennt einen bestehenden Ausschuss für die Überwachung der Umsetzung der Konvention, der die Befugnis erhält, Regeln für die Durchführung seiner Aufgabe aufzustellen.
- b. Der ernannte Ausschuss erhält folgende Aufgaben:
 - Festlegung von Verfahrensregeln, so weit sie erforderlich sind;

- Verwaltung des gemeinsamen Informationssystems, auf das in Artikel 15 hingewiesen wurde, Aufrechterhaltung eines Überblicks über die Mittel, mit denen jede Verpflichtung dieser Konvention eingehalten wird;
- Abgabe eines Vorschlags auf Ersuchen einer oder mehrerer Vertragsparteien zu einer jeglichen Frage in Bezug auf die Auslegung der Konvention, und zwar unter Berücksichtigung aller Rechtsdokumente des Europarates;
- Vornahme einer Bewertung eines jeglichen Aspektes der Umsetzung der Konvention, und zwar auf Initiative einer oder mehrerer Vertragsparteien;
- Pflege der Anwendung dieser Konvention in vielen Bereichen, und zwar durch Zusammenarbeit mit anderen Ausschüssen und durch Teilnahme an anderen Initiativen des Europarates;
- Berichterstattung an das Ministerkomitee über seine Tätigkeiten.

Der Ausschuss kann Fachleute und Beobachter in seine Arbeit mit einbinden.

Artikel 17 – Zusammenarbeit bei Folgemaßnahmen

Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Zusammenarbeit miteinander und durch den Europarat bei der Verfolgung der Ziele und Grundsätze dieser Konvention und insbesondere bei der Förderung der Anerkennung des gemeinsamen kulturellen Erbes in Europa durch:

- a. Einrichtung von Strategien für die Zusammenarbeit bei der Behandlung von Prioritäten, welche durch den Überwachungsprozess festgestellt wurden;
- b. Pflege von multilateralen und grenzüberschreitenden Tätigkeiten und Entwicklung von Netzwerken für die regionale Zusammenarbeit, um diese Strategien umzusetzen;
- c. Austausch, Entwicklung, Kodifizierung und Sicherstellung der Verbreitung von bewährten Methoden;
- d. Information der Öffentlichkeit über die Ziele und die Umsetzung dieser Konvention.

Jede Vertragspartei kann durch gegenseitige Vereinbarung finanzielle Vorkehrungen treffen, um so die internationale Zusammenarbeit zu erleichtern.

Abschnitt V – Schlussbestimmungen

Artikel 18 – Unterzeichnung und Inkrafttreten

- a. Diese Konvention liegt zur Unterzeichnung durch die Mitgliedstaaten des Europarates auf.
- b. Sie gilt vorbehaltlich der Ratifizierung, Annahme oder Genehmigung. Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarates hinterlegt.
- c. Diese Konvention tritt am ersten Tag des Monats nach Ablauf eines Zeitraums von drei Monaten nach dem Termin in Kraft, an dem zehn Mitgliedstaaten des Europarates gemäß den Bestimmungen des vorangegangenen Absatzes ihre Einwilligung bekundet haben, an die Konvention gebunden zu sein.
- d. In Bezug auf jegliche Unterzeichnerstaaten, die nachträglich ihre Einwilligung bekunden, an sie gebunden zu sein, tritt diese Konvention am ersten Tag des

Monats nach Ablauf eines Zeitraums von drei Monaten nach dem Termin der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft.

Artikel 19 – Beitritt

- a. Nach Inkrafttreten dieser Konvention kann das Ministerkomitee des Europarates jegliche Nichtmitgliedstaaten und auch die Europäische Gemeinschaft zum Beitritt zu dieser Konvention durch einen Beschluss mit der in Artikel 20 Buchstabe d der Satzung des Europarates vorgesehenen Mehrheit und durch einstimmige Entscheidung der Vertreter der Vertragsstaaten, die Anspruch auf einen Sitz im Ministerkomitee haben, einladen.
- b. In Bezug auf jegliche Beitrittsstaaten oder die Europäische Gemeinschaft im Falle ihres Beitritts tritt diese Konvention am ersten Tag des Monats nach Ablauf eines Zeitraums von drei Monaten nach dem Termin der Hinterlegung der Beitrittsurkunde beim Generalsekretär des Europarates in Kraft.

Artikel 20 – Territoriale Anwendung

- a. Jeder Staat kann zum Zeitpunkt der Unterzeichnung oder bei Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde das oder die Gebiete angeben, für welches bzw. welche diese Konvention gilt.
- b. Jeder Staat kann zu jedem späteren Zeitpunkt mittels einer an den Generalsekretär des Europarates gerichteten Erklärung die Anwendbarkeit dieser Konvention auf jedes andere in der Erklärung angegebene Gebiet ausdehnen. In Bezug auf ein derartiges Gebiet tritt die Konvention am ersten Tag des Monats nach Ablauf eines Zeitraums von drei Monaten nach Eingang dieser Erklärung beim Generalsekretär in Kraft.
- c. Jede nach den beiden vorangegangenen Absätzen abgegebene Erklärung kann in Bezug auf jedes in dieser Erklärung genannte Gebiet durch eine an den Generalsekretär gerichtete Notifizierung widerrufen werden. Der Widerruf wird am ersten Tag des Monats nach Ablauf eines Zeitraums von sechs Monaten nach Eingang dieser Notifizierung beim Generalsekretär wirksam.

Artikel 21 – Kündigung

- a. Jede Partei kann diese Konvention jederzeit mittels einer Notifizierung an den Generalsekretär des Europarates kündigen.
- b. Eine solche Kündigung wird am ersten Tag des Monats nach Ablauf eines Zeitraums von sechs Monaten nach Eingang der Notifizierung beim Generalsekretär wirksam.

Artikel 22 – Nachträge

- a. Jede Vertragspartei und der in Artikel 16 genannte Ausschuss kann Nachträge zu dieser Konvention vorschlagen.
- b. Jeder Vorschlag für einen Nachtrag muss dem Generalsekretär des Europarates mitgeteilt werden, der diesen dann an die Mitgliedstaaten des Europarates, an die anderen Vertragsparteien und an jegliche Nichtmitgliedstaaten und die Europäische Gemeinschaft übermittelt, die zum Beitritt zu dieser Konvention eingeladen wurden, und zwar in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Artikel 19.
- c. Der Ausschuss prüft jeden vorgeschlagenen Nachtrag und legt den mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Vertreter der Parteien verabschiedeten Text dem Ministerkomitee zur Verabschiedung vor. Nach der Verabschiedung des Nachtrags durch das Ministerkomitee mit der in Artikel 20 Buchstabe d der Satzung des Europarates vorgesehenen Mehrheit und durch einstimmige Entscheidung

der Vertragsstaaten mit Anspruch auf einen Sitz im Ministerkomitee, wird der Text den Vertragsparteien zur Annahme weitergeleitet.

- d. Jeder von den Vertragsparteien angenommene Nachtrag tritt am ersten Tag des Monats nach Ablauf eines Zeitraums von drei Monaten nach dem Termin in Kraft, an dem zehn Mitgliedstaaten des Europarates den Generalsekretär über ihre Annahme informiert haben. In Bezug auf eine jede Vertragspartei, die nachträglich ihre Annahme bekundet, tritt ein solcher Nachtrag am ersten Tag des Monats nach Ablauf eines Zeitraums von drei Monaten nach dem Termin in Kraft, an dem diese Vertragspartei den Generalsekretär über ihre Annahme informiert hat.

Artikel 23 – Notifizierungen

Der Generalsekretär des Europarates notifiziert den Mitgliedstaaten des Europarates, jedem Staat, der dieser Konvention beigetreten ist oder zum Beitritt eingeladen wurde und der Europäischen Gemeinschaft, sofern diese beigetreten ist oder zum Beitritt eingeladen wurde, über folgende Punkte:

- a. jede Unterzeichnung;
- b. die Hinterlegung jeder Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde;
- c.- jedes Inkrafttreten dieser Konvention in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Artikel 18, 19 und 20;
- d. -jeden Nachtrag, der zu dieser Konvention in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Artikels 22 vorgeschlagen wurde sowie über den Termin des Inkrafttretens;
- e. -jede sonstige Handlung, Erklärung, Notifizierung oder Mitteilung in Bezug auf diese Konvention.

Zu Urkund dessen haben die zur Unterzeichnung gehörig befugten Unterzeichneten diese Konvention unterzeichnet.

Geschehen zu Faro am 27. Oktober 2005 in englischer und französischer Sprache, wobei beide Fassungen in gleicher Weise maßgebend sind, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarates hinterlegt wird. Der Generalsekretär übermittelt jedem Mitgliedstaat des Europarates und jedem Staat oder der Europäischen Gemeinschaft, die zum Beitritt zur Konvention eingeladen wurden, beglaubigte Abschriften.

www.coe.int/faroconvention

www.coe.int/conventiondefaro